

BESCHLUSSVORLAGE V0583/22 öffentlich	Referat	OB
	Amt	INVG
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Frank, Robert, Dr.
	Telefon	97439-300
	Telefax	97439-399
E-Mail	info@invg.de	
Datum	24.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	26.07.2022	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Einführung eines Sozialtickets im ÖPNV
 -Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 12. Januar 2022
 Sachstandsbericht der Geschäftsführung
 (Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

gez.

Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat den Antrag gestellt, ein Sozialticket im VGI-Verkehrsverbund einzuführen. Der Antrag ist dieser Vorlage beigelegt.

Die VGI-Zweckverbandsversammlung hat die Zuständigkeit, den VGI-Tarif festzulegen. Der Aufsichtsrat der INVG ist vorberatend einbezogen.

Seitens Stadt Ingolstadt und INVG und auch der anderen Aufgabenträger im VGI besteht das Recht, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs Sondertarife einzuführen. Bisher wurden entsprechende Sondertarife in Ingolstadt in Form der Kurzstreckenkarte und der DonauCardSenior und in verschiedenen Gemeinden die sogenannte Gemeindegarten angeboten. Für die in 2022 zu schaffenden On-Demand-Verkehre werden ebenfalls Sondertarife – Bürgerbus-Tarife – eingeführt.

Ein Sozialticket wäre deshalb grundsätzlich gestaltbar. Die Kriterien für ein solches Sozialticket wären vorab festzulegen und anschließend mit den Landkreisen im VGI abzustimmen.

Die Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem VGI den Anspruch, bei Sondertickets die Differenzbeträge zu erhalten. Im Stadtgebiet Ingolstadt werden aktuell aus den Einnahmen aller Fahrkartenarten ca. 75 Prozent der Stadtbus Ingolstadt GmbH zugeschrieben, die weiteren ca. 25 Prozent werden auf die weiteren Omnibusverkehrsunternehmen verteilt.

Gegebenenfalls steht es der Stadt Ingolstadt frei, im eigenen Zuständigkeitsbereich ein Sozialticket einzuführen.

Entsprechend der VGI-Satzung nebst Anlagen wäre die Stadt Ingolstadt allerdings verpflichtet, mit der Einführung des Sozialtickets die Differenz zwischen dem VGI-Referenztarif und dem Preis des Sozialtickets auszugleichen.

Nachfolgend wird ein **Ausgestaltungsvorschlag** für ein Sozialticket vorgetragen:

Grundlage für die Bepreisung des Sozialticket ist der Tarif der Monatskarte für Erwachsene und der Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende Tarifstufe 1. Dies erfolgt analog der Regelungen der Bayerischen Verkehrsverbünde.

Bereits seit 2019 wird von der Stadt Ingolstadt der IngolstadtPass für besonders berechtigte Personen ausgegeben.

Der Kreis der Leistungsberechtigten für den IngolstadtPass mit der jeweiligen Rechtsgrundlage für den Leistungsbezug wurde von der Stadt Ingolstadt wie folgt definiert:

1. Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt)
2. Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII
3. Berechtigte für laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). (Die dem Haushalt eines SGB II Leistungsberechtigten angehörenden unverheirateten unter 25jährigen Kinder, die aufgrund des Bezugs von Kindergeld nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II von SGB II Leistungen ausgeschlossen sind, können ebenfalls eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte erhalten.)
4. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit sie nicht in der ANKER-Einrichtung Oberbayern und deren Unterkunftsdependancen untergebracht sind.
5. Empfänger von Wohngeld (WoGG)
6. Leistungsberechtigte des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) einschließlich des (Ehe-)Partners und der bei der Berechnung des Kinderzuschlags berücksichtigten Personen
7. Empfänger von Leistungen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Übernahme von Beiträgen von Kindertageseinrichtungen oder ganz oder teilweiser Erlass von Kitagebühren)
8. Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge).

Diese bereits von der Stadt Ingolstadt für den IngolstadtPass vorgenommene Definition des Berechtigungskreises sollte Grundlage für das Ingolstädter Sozialticket sein.

Kostenschätzung (nur für Stadtgebiet Ingolstadt):

Lt. Mitteilung der Stadt Ingolstadt sind aktuell rund 12.300 IngolstadtPässe ausgegeben worden. Der INVG liegen keine Detailauswertungen hierzu vor. Deshalb werden die nachfolgenden Berechnungen auf der Basis der Gesamtzahlen vorgenommen. Nicht berücksichtigt ist in der Berechnung, welche IngolstadtPass-Inhaber der Kostenfreiheit des Schulweges unterliegen oder bereits andere Vergünstigungen erhalten.

In Anlehnung der Regelungen der anderen Bayerischen Verbände sollte auf den Preis der Monatskarte ein Rabatt von 40 Prozent vorgenommen werden. Bei der Preisfestlegung wird auf volle Euro gerundet.

Beispielrechnung für Tarifstufe 1, Stadtgebiet Ingolstadt:

Preis Monatskarte Erwachsene	€ 59,00	
IngolstadtPass ./ 40 Prozent	€ 23,60	gerundet € 24,00
Zwischensumme	€ 35,40	gerundet € 35,00

Die Differenz von € 24,00 je Sozialticket zum Monatskartenpreis wäre von der Stadt Ingolstadt zu tragen. Im Maximalfall fallen hierfür für 12.300 IngolstadtPass-Inhaber € 295.200,00 je Monat, insgesamt somit € 3.542.400,00/Jahr an. Jedoch kann unterstellt werden, dass dieser Fall nicht eintreten wird, da z.B. Schüler im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges bereits über die Stadt Ingolstadt ihre Schülerkarte erhalten. Wie oben schon beschrieben, liegen der INVG aus Datenschutzgründen keine Detaildaten der IngolstadtPass-Inhaber vor, so dass derzeit nur der Maximalwert vorgetragen werden kann. Die Geschäftsführung hält es daher für zweckmäßig, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben eine plausible Schätzung der wahrscheinlichen Nutzung des Sozialtickets in Abstimmung mit dem Sozialreferat durchzuführen. Unter Bezugnahme auf bereits in anderen Städten eingeführten Sozialtickets erscheint die Hälfte des oben ermittelten Erlösausfalls in Höhe von ca. **€ 1,75 Mio./Jahr** als nachvollziehbarer Anhaltswert für die zu erwartenden Mindererlöse.

Gespräche mit dem StMB haben ergeben, dass eine staatliche Förderung für ein Sozialticket derzeit nicht zu erwarten ist.

Die Einbeziehung der IngolstadtPass-Inhaber in das 365-Euro-Ticket ist nicht möglich.

Der Berechtigungskreis des 365-Euro-Ticket umfasst Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende mit Wohn- und Schulort bzw. Ausbildungsstelle im Anwendungsgebiet des VGI-Tarifs. Entsprechend der bestehenden Finanzierungsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern trägt dieser zwei Drittel der Kosten dieses Tickets, ein Drittel die drei Aufgabenträger in der Region Ingolstadt nach dem Wohnortprinzip. Eine Erweiterung des Berechtigtenkreises ist durch den Freistaat Bayern derzeit nicht vorgesehen. Eine Ausweitung/Anwendung des 365-Euro-Tickets für IngolstadtPass-Inhaber wäre somit ausschließlich von der Stadt Ingolstadt zu tragen. Dabei ist zu beachten, dass bei Anwendung als Netzkarte weitere immense Kosten entstehen werden, die jedoch erst im Nachhinein durch entsprechende Fahrgasterhebungen ermittelt werden können.

Auf VGI-Ebene wurde der Antrag in das Abstimmungsverfahren eingebracht, die Beratungen in den Landkreisen werden geführt, Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor. Die Geschäftsführung wird zu gegebener Zeit hierzu berichten.